

Kooperationsvereinbarung
der Stadt, Ämter und Gemeinden
Prenzlau, Brüssow, Gramzow, Uckerland
sowie
Nordwestuckermark

zwischen

der Stadt Prenzlau,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hendrik Sommer,
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

und

dem Amt Brüssow,
vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Detlef Neumann,
Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow

und

dem Amt Gramzow,
vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Reiner Schulz,
Poststraße 25, 17291 Gramzow

und

der Gemeinde Nordwestuckermark,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Sylvia Klingbeil,
Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark

und

der Gemeinde Uckerland,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Christine Wernicke,
Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

Präambel

Die Stadt Prenzlau, die Ämter Brüssow und Gramzow sowie die Gemeinden Uckerland und Nordwestuckermark bilden gemeinsam den Mittelbereich des Mittelzentrums Prenzlau. Die Kommunen sind 2012 in das Bund-/Länderprogramm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) aufgenommen worden. Sie haben sich innerhalb des Programms KLS auf einen gemeinsamen Umsetzungsplan für nicht investive und investive Vorhaben im Bereich der Daseinsvorsorge mit einer überörtlichen Zielsetzung verständigt.

§ 1

Ziel der Kooperation

- (1) Ziel der Kooperation ist es, die Planungen der beteiligten Kommunen zur Sicherung eines gemeinsamen mittelzentralen Versorgungsbereiches aufeinander abzustimmen, die funktionsteilende Wahrnehmung einzelner Aufgaben zu unterstützen und für besondere Vorhaben in den beteiligten Kommunen Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Dazu sind Festlegungen zur finanziellen Abwicklung der Vorhaben in Bezug auf die anteilige Erbringung des kommunalen Miteleistungsanteils und die Tragung der sonstigen Kosten zu vereinbaren.
- (2) Die Kooperationspartner streben die Zusammenarbeit in den Handlungsfeldern Bildung, Verwaltung, generationsgerechtes Leben im ländlichen Raum, Sicherung der Infrastruktur und Gefahrenabwehr an.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Kooperation sind:
das Amt Brüssow,
das Amt Gramzow,
die Gemeinde Nordwestuckermark,
die Gemeinde Uckerland,
die Stadt Prenzlau.

§ 3

Kooperationsmanagement

- (1) Die Geschäftsführung der Kooperation im Sinne der Vertretung der Kooperation gegenüber dem MIL und LBV liegt bei der Stadt Prenzlau.
- (2) Zur Unterstützung der Aufgaben der Kooperation vereinbaren die Mitglieder die Beauftragung eines Gebietsbeauftragten.
- (3) Für die Koordination der Haushaltsplanung und -abrechnung ist die Stadt Prenzlau zuständig. Sie ist berechtigt, dazu auf die Dienstleistungen des Gebietsbeauftragten zurückzugreifen.
- (4) Der Gebietsbeauftragte berät die Kooperationsgemeinschaft in fachlichen Fragen zum Management der Daseinsvorsorge für den Mittelbereich Prenzlau und gibt Unterstützung im Rahmen des Förderprogramms „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“, bei der Fördermittelbewirtschaftung und der Akquisition weiterer Fördermittel.

§ 4

Durchführung der Kooperation

- (1) Die Kooperationsgemeinschaft bildet zur Durchführung der Kooperation ein Arbeitsgremium. Dieses besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder oder den vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter Beauftragten. Das Gremium wird durch die Stadt Prenzlau als Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung des Gremiums erfolgt nach Geschäftslage mindestens zweimal im Jahr. Das Gremium beschließt über
- die Finanzierung der für die Durchführung der Kooperation benötigten gemeinsam getragenen Maßnahmen,
 - die Beantragung und Verteilung von Fördermitteln,
 - den Umsetzungsplan aus Fördermittelbescheiden,
 - die Empfehlungen zu Beschlussfassungen in den Vertretungen der Mitglieder,
 - die Durchführung gemeinsamer Projekte,
 - die Beauftragung eines Gebietsbeauftragten.
- (2) Die Mitglieder des Kooperationsgremiums haben je eine Stimme. Beschlüsse des Gremiums werden mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Mitglieder gefasst.
- (3) Der Aufwand der Kooperation wird von den beteiligten Mitgliedern im gleichen Verhältnis getragen. Dies betrifft gemeinsame Projekte, den Gebietsbeauftragten sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die Kooperationspartner stellen dafür pro Kalenderjahr die erforderlichen Mittel lt. Umsetzungsplan aus ihren kommunalen Haushalten bereit.
- (4) Auf der Basis des jeweiligen Fördermittelbescheids und des durch das LBV bestätigten Umsetzungsplanes wird ein konkrete Maßnahmenplanung, die die Verteilung der bewilligten Mittel auf die Einzelvorhaben regelt, erstellt und beschlossen.

§ 5

Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Fördermittelanträge für Investitionsvorhaben der Kooperationspartner wie z.B. für Vorhaben im Bereich des Bund/Länder-Programms „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) werden zentral von der Stadt Prenzlau gestellt, die alleiniger Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde ist.

Sie wird die Fördermittel für alle Mitglieder entgegennehmen, innerhalb der Kooperation ausreichen, gegenüber der Bewilligungsbehörde abrechnen und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachweisen.

Die Mitglieder erteilen der Stadt Prenzlau eine entsprechende Vollmacht.

Die Stadt Prenzlau kann sich dazu der Leistungen des Gebietsbeauftragten bedienen.

Die Aufgaben der Stadt Prenzlau umfassen bei den Fördervorhaben in den Kommunen nicht die Ausschreibung, Planung und Abrechnung der Maßnahme gegenüber der Kommune. Diese erfolgt eigenverantwortlich durch den jeweiligen Vorhabenträger.

- (2) Für die Durchführung der Fördervorhaben wird zwischen der Stadt Prenzlau und der jeweiligen Kommune ein maßnahmebezogener Weiterleitungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet auch die Freistellung der Kommune Stadt Prenzlau von Ansprüchen von Fördermittelgebern auf Rückzahlung von Fördermitteln wegen nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Fördermittel und von Strafzinsen wegen nicht fristgemäßer Verwendung der Fördermittel durch diese Mitglieder, soweit diese hierfür ursächlich verantwortlich sind.
- (3) Die Mitglieder stellen die für einzelne Fördermaßnahmen jeweils erforderlichen Eigenanteile als Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (4) Soweit gemäß den Beschlüssen des Kooperationsgremiums Fördermaßnahmen auf dem Gebiet von Mitgliedern durchgeführt werden, werden die hierfür bestimmten finanziellen Mittel durch die Stadt Prenzlau an die Mitglieder ausgezahlt. Der Einsatz der Mittel sowie die Umsetzung der Projekte obliegen den einzelnen Mitgliedern selbst.

Diese sind verpflichtet, die Bestimmungen aus den Förderbescheiden einzuhalten und die Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

- (5) Anfallende Strafzinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung für gemeinsame Maßnahmen werden gemeinsam zu gleichen Teilen getragen.
- (6) Der von der Stadt Prenzlau beauftragte Gebietsbeauftragte wird für jede Fördermaßnahme ein (städtebauliches) Sondervermögen in Form einer Gegenüberstellung aller der Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben führen. Es wird für die einzelnen Fördermaßnahmen gesonderte Haushaltspositionen für jeweils verwaltete Eigenanteile sowie die vereinnahmten Fördermittel einrichten.

§ 6

Laufzeit und Beendigung der Kooperation

- (1) Der Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Auflösung der Kooperation kann nur einstimmig durch die Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Soweit Partner der Vereinbarung bei Wirksamkeit der Kündigung noch nicht von Pflichten aus der Mitgliedschaft entlastet sind, bleibt diese Verpflichtung auch nach Ausscheiden gegenüber der Kooperation bestehen

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Mitglieder und der Schriftform.
- (2) Jeder Beteiligte an der Kooperation erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Stadt Prenzlau

_____ Datum

_____ Unterschrift

Amt Brüssow

_____ Datum

_____ Unterschrift

Amt Gramzow

_____ Datum

_____ Unterschrift

Gemeinde
Nordwestuckermark

_____ Datum

_____ Unterschrift

Gemeinde Uckerland

_____ Datum

_____ Unterschrift